

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00735 vom 26. November 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00735

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00735 du 26 novembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00735 del 26 novembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer auch über den 31. Juli 2014 hinaus Anspruch auf die bisherige halbe Invalidenrente hat.

E. 1.2

In der angefochtenen Verfügung vom 12. Juni 2014 führte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen aus, ihre medizinischen Abklärungen hätten ergeben, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit spätestens 24. März 2014 verbessert habe und ihm die bisherige Tätigkeit wieder zu 100 % zumutbar sei. Beim Einkommensvergleich resultiere ein Invaliditätsgrad von 0 %, weshalb kein Rentenanspruch mehr bestehe (Urk. 2 S. 2).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass sich sein Gesundheitszustand nicht verändert habe. Er leide immer noch an der Problematik, die durch den Verkehrsunfall vom 20. November 2001 verursacht worden sei. Zu dieser Rippen- und „Halbseitenproblematik“ seien noch psychische Probleme hinzugekommen. Eine Pensumserhöhung sei ihm bis auf weiteres nicht möglich (Urk. 1). 2.

E. 2

Dagegen führte X.____ am 7. Juli 2014 Beschwerde und beantragte, in Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 12. Juni 2014 sei ihm die bisherige Rente weiterhin auszurichten (Urk. 1). Inert mit Verfügung vom 10. Juli 2014 (Urk. 3) angesetzte Nachfrist reichte der Beschwerdeführer eine eigenhändig unterzeichnete Beschwerdeschrift ein (Urk. 5).

Mit Beschwerdeantwort vom 5. September 2014 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 8, unter Beilage der IV-Akten [Urk. 9/ 1-134]), was dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. September 2014 (Urk. 10) zur Kenntnis gebracht wurde.

E. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt

(Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 2.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung

[IVG]).

E. 2.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG).

E. 2.4

Nach lit. a Abs. 1 der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG (6. IV-Revision, erstes Massnahmepaket ; kurz: lit. a Abs. 1 SchlB IVG 6. IV-Revision) werden Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung überprüft. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7 ATSG nicht erfüllt, so wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn die Voraussetzungen von Artikel 17 Absatz 1 ATSG nicht erfüllt sind. Diese Bestimmung ist verfassungs- und EMRK-konform (BGE 139 V 547 E. E. 3). 2.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 5

Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorliegen einander widersprechender medizinischer Berichte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abgestellt (ZAK 1986 S. 188 E. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist im Lichte dieser Grundsätze entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt – was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist –, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in

einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszu räumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c; U. Meyer Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.). 3.

Mit Urteil IV.2012.01017 vom 18. Dezember 2012 erwog das hiesige Gericht gestützt auf das Gutachten der MEDAS Y.____ vom 27. August 2004, dass das Beschwerdebild bei der Rentenzusprache

mit Verfügung vom 1. Juni 2005 (Urk. 9/45-46) unter lit. a Abs. 1

SchlB IVG 6. IV-Revision falle (Urk. 9/108/20). Zu ergänzen ist, dass dem 1958 geborenen Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. November 2002 eine halbe Invalidenrente ausgereicht wurde (Urk. 9/45-46). Im Zeitpunkt des Inkrafttretens von

lit. a Abs. 1

SchlB IVG 6.

IV-Revision am 1. Januar 2012 hatte er mithin das 55. Altersjahr noch nicht vollendet. Ferner lag im Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung der Rente gemäss lit. a Abs. 1

SchlB IVG 6. IV-Revision

–

gestützt auf das Feststellungsblatt für den Beschluss der Beschwerdegegnerin ist davon auszugehen, dass dies spätestens mit der Anfrage beim Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD)

vom 11. April 2012 erfolgte (Urk. 9/74/2-3) – noch kein mehr als 15 Jahre dauernder Rentenbezug vor, weshalb

lit. a Abs. 4

SchlB IVG 6.

IV-Revision einer Überprüfung des Rentenanspruches des Beschwerdeführers gestützt auf

lit. a Abs. 1

SchlB IVG 6.

IV-Revision

somit grundsätzlich nicht entgegensteht.

Im erwähnten Urteil erwog das hiesige Gericht weiter, dass es aus heutiger Sicht zu beurteilen sei, ob die Voraussetzungen für einen Rentenbezug nach Art. 28 f. IVG i.V.m. Art. 7, 8 und 16 ATSG im Zeitpunkt der Überprüfung erfüllt seien oder nicht. Die von der Beschwerdegegnerin im Rahmen des im August 2011 eingeleiteten Revisionsverfahrens eingeholten Berichte würden eine zuverlässige Beurteilung der aktuell bestehenden somatischen und psychischen Beschwerden sowie deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht zulassen. Vielmehr erscheine hierfür je eine fachärztliche Untersuchung und Beurteilung erforderlich (Urk. 9/108/21). Die Sache wurde

für diese Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, welche hierfür bei Dr. Z. ___ und Prof. Dr. A. ___ das internistisch-rheumatologisch /psychiatrische Gutachten vom 8. März/5. April 2014 (Urk. 9/118-122) in Auftrag gegeben hat.

Gestützt auf dieses Gutachten hat die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 12. Juni 2014 (Urk. 2) die halbe Invalidenrente des Beschwerdeführers auf Ende des der Zustellung folgenden Monats aufgehoben. 4. 4. 1

Im Gutachten der MEDAS Y. ___ vom 27. August 2004 wurden im Rahmen der zusammenfassenden Beurteilung folgende Diagnosen mit wesentlicher Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit gestellt: (1) Myofasciales Schmerzsyndrom des linken oberen Quadranten mit/bei Status nach Rippenserienfraktur links VII bis XI vom 20. November 2001 anlässlich eines Autounfalls und wahrscheinlich unvollständigem Durchbau der Rippenfraktur XI dorsal links (CT-Befund), (2) Fehlf orm /Fehlstatik der Wirbelsäule mit/bei verstärkter Brustkyphose, leichter linkskonvexer Skoliose der Brustwirbelsäule sowie Zustand nach thorakalem Morbus Scheuermann, (3) nach Autounfall mit Rippenserienfraktur sekundäre, leichte depressive Störung, teilweise remittiert, ohne somatische Symptome sowie (4) psychologische Faktoren oder Verhaltenseinflüsse bei andersorts klassifizierten Erkrankungen (Urk.

E. 9

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.